

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

18.07.2019



**Lesesommer XXL und
Ferienspaß in der
KulturFabrik**

(Seite 38)



**Jahresempfang der
Stadt: Zwei Roland-
schwerter verliehen**

(Seite 2)



*Der neue Stadtrat
für Haldensleben*

HALDENS  LEBEN
Wer kommt, bleibt.

Jahresempfang der Stadt Haldensleben: Flora e.V. und Norbert Eichler mit dem Rolandschwert geehrt

Der Einladung zum traditionellen Jahresempfang, die der Stadtratsvorsitzende Guido Henke und die stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Wendler gemeinsam ausgesprochen hatten, waren viele Gäste aus Politik, Wirtschaft und den städtischen Vereinen gefolgt. Eine Tradition ist es auch, in diesem Rahmen besonders im Interesse und für die Entwicklung der Stadt engagierte Mitbürgerinnen und Bürger mit dem Rolandschwert zu ehren – der höchsten Auszeichnung, welche die Stadt nach der Verleihung der Ehrenbürgerwürde zu vergeben hat.

In diesem Jahr wurden auf Schloss Hundisburg gleich zwei Rolandschwerter verliehen. Das erste erhielt der Flora e.V. Der Verein für seelisch kranke Menschen wurde 1990 gegründet und hält heute ein sehr eindrucksvolles, an die verschiedenen Formen und Stadien seelischer Erkrankungen angepasstes, Therapieangebot vor. Dieses umfasst Tagespflege, Tagesförderung, ambulant oder intensiv betreutes Wohnen und Begegnungsangebote. „All diese Angebote aufzubauen und vorzuhalten und dies in einer ehrenamtlichen Vereinsstruktur verdient die Würdigung mit dem Rolandschwert“, betonte Laudator Guido Henke. Diese ehrenamtlich arbeitenden Menschen tragen den schließlich den Verein und damit auch die gesamte Verantwortung für Personal, Immobilien und Verwaltung.



v.l. Sabine Wendler, Guido Henke, Norbert Eichler, Dr. Gisela Kondratjuk – dahinter Landrat Martin Stichnoth – Eberhard Resch und Dr. Jürgen Ude, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Die Ehrung nahmen stellvertretend für alle Vereinsmitglieder und Mitarbeiter die Gründungs- und Vorstandsmitglieder Dr. Gisela Kondratjuk und Eberhard Resch entgegen.

Die Ehrung mit dem zweiten Rolandschwert wurde dem früheren Bürgermeister Norbert Eichler zuteil. Laudatorin Sabine Wendler würdigte ihn „als Mann der Tat, der aber auch Worte gut zu gebrauchen weiß.“ Schließlich hätte er in einer Zeit – „in der alles und zugleich nichts zu gehen schien“ – entschieden gehandelt, als es darum ging, die Grundlagen für das heutige Erscheinungsbild von Haldensleben zu schaffen.

Dabei galt es vor allem das wirtschaftliche Geschehen in Gang zu bringen, das erste Gewerbegebiet zu entwickeln und sowohl Investoren von außerhalb anzulocken, als auch kommunalen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, sich zu schlagkräftigen Unternehmen zu entwickeln. Ebenso lag sein Fokus auf der Entwicklung im kulturellen und sozialen Bereich – wie der Sanierung von Schloss Hundisburg, dem Aufbau der KulturFabrik oder auch dem Stadionneubau.

Ein weiterer guter Brauch im Rahmen dieser besonderen jährlichen Zusammenkunft ist es auch, Rückschau auf das Erreichte zu halten und Ausblicke für die Zukunft zu geben. Dazu gehören in diesem und im kommenden Jahr die Fortführung der Sanierungsarbeiten auf Schloss Hundisburg, der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Wedringen und die Erweiterung des Gerätehauses in Haldensleben, der Beginn der umfassenden Sanierung der Kita Max und Moritz. Bereits begonnen wurde mit den Arbeiten zum Neubau der Kita in Süplingen. Ein Wunsch, der viele, die sich in der Stadt engagieren verbindet, sei der nach neuer Gemeinsamkeit und einem konstruktiven Miteinander, gab Sabine Wendler ihrer Hoffnung Ausdruck.



Den musikalischen Rahmen setzten Barbara Hentschel und Wolfram Wessel vom Rossini-Quartett.

Änderung der Auslagestellen des Stadtanzeigers:

In Wedringen ab sofort in der KITA Sonnenblume, Zum Kanal 8 ; Auslagestelle Tabakwarenladen Am Markt entfällt

LEADER: Millionenförderung für die weitere Sanierung von Schloss Hundisburg, Staatssekretär Dr. Klaus Klang übergab den Zuwendungsbescheid an die Stadt Haldensleben

Dr. Klaus Klang, der sich am 27. Juni den ganzen Tag Zeit für eine LEADER-Fachtagung mit anschließender Exkursion im Landkreis Börde genommen hatte, kam nicht mit leeren Händen: Im Rahmen des LEADER-Programms der Europäischen Union (EU) überreichte er den Verantwortlichen der Stadt Haldensleben einen Zuwendungsbescheid in Höhe von über 1,9 Mio. Euro für die weitere Sanierung der Schlossanlage in Hundisburg. Die Mittel fließen insbesondere in den Mittelbau des Schlosses und sollen so Voraussetzungen für die intensivere kulturelle Nutzung des Gebäudekomplexes schaffen.

Einen besonderen Dank richtete der Finanzstaatssekretär an die Investitionsbank (IB) Sachsen-Anhalt, die das komplexe Vorhaben in nur vier Monaten geprüft und bewilligt hatte. Für die Stadt nahm die stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Wendler den Bescheid entgegen. Sie dankte ausdrücklich der LEADER-Aktionsgruppe Flechtinger Höhenzug und ihrer Vorsitzenden, Steffi Trittel, für das Engagement der Gruppe, damit das Pro-



Staatssekretär Dr. Klaus Klang überreicht der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben, Sabine Wendler, den LEADER-Fördermittelbescheid für Schloss Hundisburg (Foto: C. Ackermann)

jekt auf den Prioritätenlisten der Lokalen Aktionsgruppe für das Jahr 2019 eingeordnet werden konnte. Die EU-Mittel für das Vorhaben in Hundisburg stammen aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE). Seit 2017

können die 23 LEADER-Aktionsgruppen in Sachsen-Anhalt auch auf diesen Fördertopf der EU zugreifen. Die Förderquote beträgt 90 Prozent, 10 Prozent muss die Stadt Haldensleben aus eigenen Mitteln beisteuern.

Baulandkataster ist jetzt online

Seit einigen Tagen ist nun das Baulandkataster auf www.haldensleben.de/bauen/umwelt online. Das Kataster gibt einen Überblick über die Baulandpotentiale für Wohngebäude im Stadtgebiet von Haldensleben und steht zur Einsichtnahme als auch online zur Verfügung.

Ziel des Baulandkatasters ist es, eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung zu unterstützen. Es macht auf innerstädtische Baulandpotentiale aufmerksam. Die rechtliche Grundlage für das Baulandkataster bildet § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Baulandkataster sind nur wohnbaulich nutzbare Flächen dargestellt, die sofort oder in absehbarer Zeit bebaut werden können. Gewerbeflächen wurden im Baulandkataster nicht erfasst.

Das Baulandkataster soll dazu dienen, interessierte Bürger auf freie und bebaubare Grundstücke in der Stadt Haldensleben

hinzuweisen. Auch nach Veröffentlichung der Baulücke im Baulandkataster können Grundstücke aus der öffentlichen Darstellung nachträglich gelöscht oder aufgenommen werden. Eigentümer wenden sich bitte diesbezüglich an die Abteilung Stadtplanung unter stadtplanung@haldensleben.de oder Fax an 03904 479-399.

Die Stadt Haldensleben erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Daten



So sieht die Darstellung des Baulandkatasters im Internet aus

und übernimmt keine Gewähr für deren Richtigkeit. Das Baulandkataster wurde unter Auswertung der in der zuständigen Verwaltung zum Zeitpunkt der Datenerfassung bekannten Daten erstellt. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der veröffentlichten Daten und Aussagen wird nicht übernommen. Dies gilt insbesondere für die Daten und Aussagen zur Bebaubarkeit von Flächen bzw. Grundstücken. Die Aufnahme in das Wohnbaulandkataster begründet keinen Rechtsanspruch auf Bebauung. Um Klarheit zur Bebaubarkeit zu erhalten, sollte beim Landkreis eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt werden.

Weiterführende Informationen zur Bebaubarkeit der potentiellen Bauflächen erhalten Sie beim Bauamt der Stadt Haldensleben, Abteilung Stadtplanung. Eine Nutzung der Daten für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.

Mutmacher: – Benefizradler Oliver Trelenberg machte Station in Haldensleben

Sich nach Schicksalsschlägen neu zu motivieren und wieder auf die Beine zu kommen, dafür ist Oliver Trelenberg ein Paradebeispiel. 2009 hat er den positiven Einfluss des Radfahrens auf seine psychische Gesundheit für sich entdeckt. Diese regelmäßige Bewegung half ihm auch dabei, nach der Diagnose Kehlkopfkrebs im Jahr 2013 wieder neuen Lebensmut zu fassen. 2015 rief er sein Projekt „Oli radelt“ ins Leben und sammelt seit dem auf seinen Touren Spenden für an krebserkrankte Kinder und ihre Familien. Sein Ziel: „Ich möchte Menschen Mut machen und mit Ihnen gemeinsam Krebs- und leukämiekranken Kindern helfen.“ So ging es 2016 und 2017 darum, mittellosen Krebspatienten einen Urlaub zu ermöglichen und 2018 sterbenskranken

Menschen einen letzten Wunsch zu erfüllen. In diesem Jahr radelt er in 70 Tagen knapp 4.000 km durch Deutschland.

Als Schirmherr unterstützt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Erik O. Schulz dieses soziale Engagement. Von diesem zeigte sich auch Haldenslebens stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Wendler sehr beeindruckt und überreichte Oliver Trelenberg bei seinem Stopp in Haldensleben eine Spende über 100 Euro. „Wir unterstützen gern Menschen, die sich für andere einsetzen, weil das in unserer Gesellschaft leider nicht selbstverständlich ist.“, merkte sie dazu an. Da hat die Stadt auch gern noch die Kosten für die Übernachtung in der Jugendherberge übernommen.



Sabine Wendler übergibt den symbolischen Spendenscheck an Oliver Trelenberg

Die während der diesjährigen Tour gesammelten Spenden kommen zu 100% der „Tour der Hoffnung“ zu Gute. Diese findet in diesem Jahr bereits zum 36. Mal statt. Das eingesammelte Geld wird am Ende an 45 Einrichtungen, die sich dafür einsetzen, krebserkrankten Kindern eine Perspektive zu geben, deutschlandweit verteilt. Mehr Informationen sind im Internet unter www.oli-radelt.de und www.tour-der-hoffnung.de zu finden.

Viel Ferienspaß bei der Stadtranderholung

Ferienspaß in XXL wurde 25 Kindern aus Haldensleben und 10 aus der polnischen Partnerstadt Ciechanow eine Woche lang bei der Stadtranderholung in der Haldensleber Jugendherberge geboten. Auf dem Programm stand unter anderem ein Besuch im Phaeno in Wolfsburg, wo viele tolle Experimente für Begeisterung sorgten. Mit Eifer wurde im technischen Denkmal Ziegelei Hundisburg getöpfert, in der Innenstadt geshoppt und im Rollibad geplätscht. Weiterer Höhepunkt war

ein Ausflug ins Belant. Samstag hieß es dann auch schon wieder Abschied nehmen – mit einer ordentlichen Abschlussfeier, auf der Mike, der Zauberer, mit seinen Tricks verblüffte und eine zünftige Grillparty noch einmal für beste Stimmung sorgte.



Stadtranderholung – immer wieder Ferienspaß pur

Kita Max und Moritz verabschiedete 40 ABC Schützen

Ein ereignisreiches letztes Kindergartenjahr liegt hinter den 40 Kindern der beiden Gruppen Schneider Böck und Max. So wurde ein Schwimmkurs absolviert,

sich am Bummisportfest im Waldstadion beteiligt und das Theater in Magdeburg besucht. Auch ein Besuch der Wohnungsbaugesellschaft mit einem kleinen

Programm gehörte zu den Höhepunkten. Zum großen „Auf Wiedersehen“ in der KITA fanden sich zahlreiche Gäste ein, die den Schützlingen nicht nur gute Worte, sondern auch allerlei Nützliches mit auf den Schulweg gaben. Die Eltern hatten Ab-

schlusshüte für ihre stolzen KITA-Absolventen gebastelt und es gab für jedes Kind ein Kita-Diplom. Die mittleren Gruppen hatten für „ihre Großen“ ein kleines Programm zusammengestellt. Gefeiert wurde bis in den frühen Abend hinein und Kitaleiterin Gesine Tabara und ihre Erzieherinnen Christine Ostheer, Katrin Lindecke, Ingrid Oferta, und Steffi Bosse dankten herzlich allen Unterstützern und Sponsoren, die diesen ereignisreichen Abschlusstag mit ermöglicht hatten: der WOBau GmbH Haldensleben, der Bördekreissparkasse, der Ifa-Group, Getränke Lüddemann, der Teewaaage, dem Eispavillon Vollbeding und Ullis Partyservice.



Kita Max & Moritz: Die stolzen Kita-Absolventen mit ihren Erzieherinnen und Unterstützern der Abschlussfeier

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) ver-

öffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an redaktion.haldensleben@volksstimme.de möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

JUBILARE VOM 19. JULI BIS 22. AUGUST 2019

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit

(50 Ehejahre)

- 01.08. Waltraud und Günter Trappiel, Haldensleben
- 04.08. Margitta und Kurt Jahnel, Haldensleben
- 07.08. Monika und Paul Schrader, Haldensleben
- 09.08. Birgit und Ulrich Braun, Hundisburg
- 16.08. Heidemarie und Walter Eckert, Hundisburg
- 16.08. Renate und Manfred Fischer, Haldensleben

Diamantene Hochzeit

(60 Ehejahre)

- 22.08. Gertrud und Ewald Fricke, Haldensleben

Eiserne Hochzeit

(65 Ehejahre)

- 31.07. Eva-Maria und Dr. Hans-Joachim Büchel, Haldensleben
- 07.08. Ingeburg und Heinz Nahrstedt, Haldensleben

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag

- 20.07. Erika Giechau, Haldensleben
- 20.07. Marlies Juhl, Haldensleben
- 28.07. Hans-Jürgen Schrader, Haldensleben
- 29.07. Bernd Gartner, Haldensleben
- 31.07. Ronald Bernschneider, Haldensleben
- 31.07. Burkhard Dunkel, Haldensleben
- 01.08. Hans-Joachim Fricke, Haldensleben

- 02.08. Helga Gensecke, Haldensleben
- 02.08. Jürgen Hoffmann, Haldensleben
- 02.08. Runa Müller, Haldensleben
- 02.08. Gisela Wolf, Haldensleben
- 03.08. Annemarie Theuerkauf, Haldensleben
- 04.08. Bärbel Schrader, Haldensleben
- 05.08. Joachim Stenzel, Haldensleben
- 05.08. Bernd Wesemann, Haldensleben
- 06.08. Jutta Jantos, Haldensleben
- 08.08. Bodo Schöneberg, Haldensleben
- 10.08. Peter Götze, Haldensleben
- 17.08. Sieglinde Bergmann, Haldensleben
- 18.08. Marlis Stephan, Haldensleben

75. Geburtstag

- 18.07. Klaus Hinnerichs, Haldensleben
- 29.07. Klaus-Peter Machts, Haldensleben
- 01.08. László Szabados, Haldensleben
- 05.08. Rosemarie Horlbeck, Haldensleben
- 10.08. Hans-Erwin Ginter, Haldensleben
- 14.08. Christina Oelze, Haldensleben
- 15.08. Wolfgang Klenzmann, Haldensleben
- 16.08. Elke Pochan, Wedringen
- 16.08. Monika Tippelt, Hundisburg
- 17.08. Walter Gadau, Hundisburg

80. Geburtstag

- 19.07. Gerda Helmecke, Haldensleben
- 20.07. Helga Paul, Haldensleben
- 31.07. Margarete Ideus, Haldensleben
- 31.07. Erika Zeiske, Haldensleben
- 01.08. Bernd Schirmer, Haldensleben

- 04.08. Erika Preuß, Haldensleben
- 04.08. Elsa Sterling, Haldensleben
- 07.08. Helga Plescher, Haldensleben
- 09.08. Kurt Kikebusch, Haldensleben
- 14.08. Dietrich Dahlke, Haldensleben
- 16.08. Werner Heinrichs, Haldensleben
- 20.08. Bernhard Gehrmann, Hundisburg
- 20.08. Hildegard Stadler, Haldensleben

85. Geburtstag

- 18.07. Erika Baake, Haldensleben
- 24.07. Werner Rymarczyk, Süplingen
- 28.07. August Schön, Hundisburg
- 29.07. Lutz Conrad, Haldensleben
- 01.08. Ruth Kloß, Haldensleben
- 01.08. Magdalena Lüer, Uthmöden
- 02.08. Elisabeth Thomas, Haldensleben
- 04.08. Margarethe Gandert, Haldensleben

90. Geburtstag

- 27.07. Giesela Krause, Haldensleben
- 28.07. Friedrich Gadau, Haldensleben
- 04.08. Hanna Hübner, Haldensleben
- 05.08. Karl Gericke, Bodendorf
- 15.08. Elfriede Albrecht, Haldensleben
- 15.08. Hubert Knot, Haldensleben
- 19.08. Dr. Friedrich Roch, Haldensleben

95. Geburtstag

- 03.08. Gerda Engelcke, Haldensleben
- 22.08. Norbert Hillmann, Haldensleben

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus Kieffholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr
Wochenende/Feiertag:
9 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

Sa./So. 20./21.07.

ZÄ Christa Bethge, Bahnhofstr. 7-9,
39340 Haldensleben,
☎ (0 39 04) 7 16 09

Sa./So. 27./28.07.

ZA H. Schrader, Waldring 105,
39340 Haldensleben,
☎ (0 39 04) 4 21 58

Sa./So. 03./04.08.

ZÄ Evelyn Fischer, Bahnhofstr. 4,
39359 Calvörde, ☎ (03 90 51) 4 72

Sa./So. 10./11.08.

Dr. Eva Herrmann, Altenhäuser Str. 3a,
39343 Erxleben, ☎ (03 90 52) 4 31

Sa./So. 17./18.08.

ZA Daniel Voigt, P.-W.-Behrends-Str. 7,
39340 Haldensleben,
☎ (0 39 04) 7 23 91

*Alle aktuellen zahnärztlichen
Bereitschaftsdienste im Bördekreis:
www.zbd-boerdekreis.de*

TIERÄRZTE

18.07.

DVM Herr,
Calvörde, ☎ (01 71) 6 83 64 36
Toni Ferchland,
Walbeck, ☎ (03 90 61) 98 64 67
TÄ Künnemann,
Colbitz, ☎ (01 71) 4 81 15 43

19. – 25.07.

TÄ Kaatz,
Alleringersleben, ☎ (01 72) 3 90 33 68
DVM Düsedau,
Lindhorst, ☎ (03 92 07) 8 02 05
Dr. Pohl,
Haldensleben, ☎ (01 79) 9 06 51 42

29.07. – 01.08.

DVM Stürzel,
Oebisfelde ☎ (039002) 8503
FTA Dr. Richter,
Schackensleben, ☎ (01 71) 7 58 45 70
DVM Heilmann,
Mahlwinkel, ☎ (0 39 35) 92 60 00

02.08. – 08.08.

FTA Heiligttag,
Siestedt, ☎ (01 73) 6 12 74 86
DVM Lodders,
Süplingen, ☎ (03 90 53) 2 72
Dr. Nickoll,
Burgstall, ☎ (01 72) 3 20 87 15

09.08. – 15.08.

Dr. Mago,
Rätzlingen, ☎ (03 90 57) 3 10 13
Dr. Graf,
Berenbrock, ☎ (01 72) 5 28 92 33
Dr. Fürst,
Angern, ☎ (03 93 63) 9 76 52

16.08. – 22.08.

FTA Thurmman,
Bregenstedt, ☎ (01 71) 7 72 09 59
TÄ Engelbrecht,
Rogätz, ☎ (01 70) 4 34 71 39
FTÄ Behrens,
Barleben, ☎ (03 92 03) 64 41 58

Tierheim: ☎ 039058/3012

APOTHEKEN

18.07., 30.07., 11.08., 23.08.

Moritz Apotheke,
Schnarsleberstr. 11, Niederndodeleben,
☎ (03 92 04) 8 24 27
Ohre-Apotheke im Ohrepark,
Friedrich-Schmelzer-Str. 2,
Haldensleben, ☎ (0 39 04) 71 00 60

19.07., 31.07., 12.08., 24.08.

Sonnen-Apotheke,
Waldring 64a, Haldensleben,
☎ (0 39 04) 4 55 61
Apotheke am Heiderand,
Wolmirstedter Str. 1, Samswegen,
☎ (03 92 02) 87 76 50

20.07., 01.08., 13.08., 25.08.

Rathaus Apotheke,
August-Bebel-Str. 32, Wolmirstedt,
☎ (03 92 01) 46 00

21.07., 02.08., 14.08.

Löwen-Apotheke,
Ebendorfer Str. 19, Barleben,
☎ (03 92 03) 5 00 24
Schloß Apotheke,
Zur Spetze 2, Flechtingen,
☎ (03 90 54) 29 70

22.07., 03.08., 15.08.

Mauritius Apotheke,
Bahnhofstr. 7, Groß Ammensleben,
☎ (03 92 02) 63 94

23.07., 04.08., 16.08.

Roland-Apotheke,
Gerikestraße 4, Haldensleben,
☎ (0 39 04) 7 15 20

24.07., 05.08., 17.08.

Apotheke im Elbepark,
Am Elbepark 1, OT Hermsdorf,
☎ (03 92 06) 5 32 74
Apotheke Angern,
Alte Dorfstraße 8, Angern,
☎ (03 93 63) 2 32

25.07., 06.08., 18.08.

Adlerapotheke,
Friedensstr. 58, Wolmirstedt,
☎ (039201) 2 14 36

26.07., 07.08., 19.08.

Beber-Apotheke,
Amselweg 13, Haldensleben,
☎ (0 39 04) 4 60 65

27.07.

Löwen City Apotheke,
Breiteweg 141, Barleben,
☎ (03 92 03) 8 98 30
Schloß Apotheke,
Zur Spetze 2, Flechtingen,
☎ (03 90 54) 29 70

28.07., 09.08., 21.08.

Apotheke-Althaldensleben,
Neuhaldensleber Str. 46c,
Haldensleben, ☎ (03904) 6 60 80

29.07., 10.08., 22.08.

Corvinus Apotheke,
Wilhelmstraße 10, Colbitz,
☎ (03 92 07) 9 50 65
Hirsch Apotheke,
Magdeburger Str. 57, Eichenbarleben,
☎ (03 92 06) 5 03 07

08.08., 20.08.

Löwen City Apotheke,
Breiteweg 141, Barleben,
☎ (03 92 03) 8 98 30
Löwen-Apotheke,
G.-Scholl-Str. 22, Calvörde,
☎ (03 90 51) 2 56

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,
☎ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“,
☎ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben
(außerhalb der Arbeitszeit),
☎ (01 71) 7 64 60 40

**Rufbereitschaft der WOBau und WBG
„Roland“ Haldensleben**
Heizung/Sanitär: ☎ (07 00) 96 228 726
Elektro: ☎ (07 00) 96 228 353

**Rohrverstopfungen außerhalb der
Wohnung und Wassereinbruch im Keller:**
☎ (01 70) 5 39 45 06

**Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien
und Bränden:** Rettungsstelle des Kreises,
Notruf 112, ☎ (0 39 04) 4 23 15

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen Sitzung** am 11.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- **TOP 5** – Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates
Der Stadtrat wählte *Herrn Guido Henke* zu seinem Vorsitzenden.
- **TOP 7** – Wahl des 1. stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden
Der Stadtrat wählte *Herrn Thomas Seelmann* zum 1. stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden
- **TOP 8** – Wahl des 2. stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden
Der Stadtrat wählte *Herrn Michael Schumann* zum 2. stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden
- **TOP 9** – Mitteilung des / der Vorsitzenden des Stadtrates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende

CDU/FDP-Fraktion	– 8 Mitglieder
Vorsitzender:	Mario Schumacher
Stellv. Vorsitzender:	Rüdiger Ostheer
AfD – Fraktion	– 4 Mitglieder
Vorsitzender:	Wolfgang Rehfeld
Stellv. Vorsitzender	Maik-Walter Wiese
Bürgerbewegung HDL	– 4 Mitglieder
Vorsitzende:	Birgit Kolbe
Stellv. Vorsitzender	Michael Schumann
Bürgerfraktion	– 4 Mitglieder
Vorsitzender:	Boris Kondratjuk
Stellv. Vorsitzender:	Thomas Feustel
Fraktion DIE LINKE	– 4 Mitglieder
Vorsitzende:	Roswitha Schulz
Stellv. Vorsitzender	Guido Henke
DIE GRÜNEN	– 2 Mitglieder
Vorsitzende:	Frau Anja Reinke
Stellv. Vorsitzender:	Herr Bodo Zeymer
SPD-Fraktion	– 2 Mitglieder
Vorsitzender:	Bernhard Hieber
Stellv. Vorsitzende:	Katharina Zacharias
- **TOP 11** – Beschlussvorlage 009-(VII.)/2019
Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Haldensleben am 26. Mai 2019
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss:
 1. Die Einwendungen gegen die Wahl sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen.
Die Wahl ist gültig.
- **TOP 12** – Beschlussvorlage 010-(VII.)/2019
Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zu den Ortschaftsräten am 26.05.2019 in den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss:
 2. Die Einwendungen gegen die Wahl sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen.
Die Wahl ist gültig.
- **TOP 13** – Beschlussvorlage 017-(VII.)/2019
Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Haldensleben
Der Stadtrat beschloss die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Haldensleben.

• **TOP 14** – Beschlussvorlage 018-(VII.)/2019

Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat beschloss die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben mit Ausnahme des § 17 (Entscheidung der Ortschaftsräte zur Einwohnerfragestunde).

• **TOP 15** – Beschlussvorlage 016-(VII.)/2019

Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse, die aufgrund der Hauptsatzung vom Stadtrat eingerichtet werden, nach der Größe der Fraktionen im Zugriffsverfahren

Der Stadtrat beschloss für die beratenden Ausschüsse folgende Vorsitzende und Stellvertreter:

Zugriff	Fraktion	Ausschuss	Vorsitzender	Stellvertreter
1. Zugriff	CDU/ FDP	Wirtschafts- und Finanzausschuss	Herr Mario Schumacher	Herr Burkhard Braune
2. Zugriff (nach Los- entscheid)	AfD	Ausschuss für Umwelt, Land- wirtschaft, Forsten und Abwas- serangelegenheiten	Herr Wolfgang Rehfeld	Herr Maik-Walter Wiese
3. Zugriff (nach Los- entscheid)	Bürgerbewegung HDL	Bauausschuss	Herr Stefan Scholz	Herr Michael Schumann
4. Zugriff (nach Los- entscheid)	DIE LINKE	Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss	Herr Klaus Czernitzki	Herr Andre Franz

• **TOP 16** – Beschlussvorlage 008-(VII.)/2019

Sitzverteilung und Ausschussbesetzung im Hauptausschuss

Der Stadtrat beschloss, neben der Bürgermeisterin nachfolgend aufgeführte Mitglieder in den Hauptausschuss zu entsenden:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP	Herr Mario Schumacher	Frau Marlis Schünemann
CDU/FDP	Herr Thomas Seelmann	Herr Tim Teßmann
AfD	Herr Wolfgang Rehfeld	Herr Maik-Walter Wiese
Bürgerbewegung HDL	Frau Birgit Kolbe	Herr Michael Schumann
DIE LINKE	Frau Roswitha Schulz	Herr Guido Henke
Bürgerfraktion	Herr Boris Kondratjuk	Herr Thomas Feustel
GRÜNE	Herr Bodo Zeymer	Frau Anja Reinke
SPD	Herr Bernhard Hieber	Frau Katharina Zacharias

• **TOP 17** – Beschlussvorlage 011-(VII.)/2019

Sitzverteilung und Ausschussbesetzung im Wirtschafts- und Finanzausschuss

Der Stadtrat beschloss, nachfolgend aufgeführte Mitglieder in den Bauausschuss zu entsenden:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP	Herr Mario Schumacher	Herr Nico Schmidt
CDU/FDP	Herr Burkhard Braune	Herr Tim Teßmann
AfD	Frau Sabrina Püschel	Frau Brennecke
Bürgerbewegung HDL	Frau Doris Trautvetter	Herr Stefan Scholz
DIE LINKE	Frau Roswitha Schulz	Herr Andre Franz
Bürgerfraktion	Herr Thomas Feustel	Herr Dirk Hebecker
GRÜNE	Frau Anja Reinke	Herr Bodo Zeymer

(nach Losentscheid)

• **TOP 18** – Beschlussvorlage 013-(VII.)/2019

Sitzverteilung und Ausschussbesetzung im Bauausschuss

Der Stadtrat beschloss, nachfolgend aufgeführte Mitglieder in den Bauausschuss zu entsenden:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP	Herr Rüdiger Ostheer	Herr Thomas Seelmann
CDU/FDP	Herr Nico Schmidt	Herr Burkhard Braune

AfD	Herr Maik-Walter Wiese	Herr Wolfgang Rehfeld
Bürgerbewegung HDL	Herr Stefan Scholz	Herr Michael Schumann
DIE LINKE	Herr Guido Henke	Herr Klaus Czernitzki
Bürgerfraktion	Herr Dirk Hebecker	Frau Kerstin Bruer
GRÜNE	Frau Anja Reinke	Herr Bodo Zeymer
(nach Losentscheid)		

• **TOP 19** – Beschlussvorlage 019-(VII.)/2019

Sitzverteilung und Ausschussbesetzung im Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Der Stadtrat beschloss, nachfolgend aufgeführte Mitglieder in den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss zu entsenden:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP	Herr Tim Teßmann	Frau Marlis Schünemann
CDU/FDP	Herr Sascha Oldenbug	Herr Rüdiger Ostheer
AfD	Frau Nadine Brennecke	Frau Sabrina Püschel
Bürgerbewegung HDL	Frau Birgit Kolbe	Frau Doris Trautvetter
DIE LINKE	Herr Klaus Czernitzki	Herr Andre Franz
Bürgerfraktion	Frau Kerstin Bruer	Herr Boris Kondratjuk
GRÜNE	Herr Bodo Zeymer	Frau Anja Reinke
(nach Losentscheid)		

• **TOP 20** – Beschlussvorlage 015-(VII.)/2019

Sitzverteilung und Ausschussbesetzung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten (ULFA)

Der Stadtrat beschloss, nachfolgend aufgeführte Mitglieder in den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten (ULFA) zu entsenden:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP	Herr Burkhard Braune	Herr Mario Schumacher
CDU/FDP	Herr Rüdiger Ostheer	Herr Thomas Seelmann
AfD	Herr Maik-Walter Wiese	Herr Wolfgang Rehfeld
Bürgerbewegung HDL	Herr Michael Schumann	Herr Stefan Scholz
DIE LINKE	Herr Andre Franz	Herr Klaus Czernitzki
Bürgerfraktion	Herr Thomas Feustel	Herr Boris Kondratjuk
GRÜNE	Herr Bodo Zeymer	Frau Anja Reinke
(nach Losentscheid)		

• **TOP 22** – Beschlussvorlage 001-(VII.)/2019

Wahl der Vertreterin / des Vertreters und der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Stadt Haldensleben für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Untere Ohre".

Für die Dauer seiner Wahlperiode wählt der Stadtrat als Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in der Stadt Haldensleben in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“

a) Herrn Fred Braumann als Vertreter

b) Herr Burkhard Braune als Stellvertreter.

• **TOP 23** – Beschlussvorlage 002-(VII.)/2019

Benennung/Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Haldensleben GmbH

Für die Dauer seiner Wahlperiode entsenden die Fraktionen / der Stadtrat in den Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH folgende Vertreter:

Fraktion	Mitglied
Bürgermeisterin	Regina Blenkle (Vorsitzende)
CDU/FDP	Herr Mario Schumacher
AfD	Frau Sabrina Püschel
Bürgerbewegung HDL	Herr Michael Schumann
DIE LINKE	Herr Guido Henke
Bürgerfraktion	Herr Boris Kondratjuk

• **TOP 24** – Beschlussvorlage 003-(VII.)/2019

Benennung/Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haldensleben GmbH
Für die Dauer seiner Wahlperiode entsenden die Fraktionen / der Stadtrat in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH folgende Vertreter:

Fraktion	Mitglied
Bürgermeisterin	Frau Regina Blenkle
CDU/FDP	Herr Tim Teßmann
CDU/FDP	Herr Nico Schmidt
AfD	Herr Maik-Walter Wiese
Bürgerbewegung HDL	Frau Doris Trautvetter
DIE LINKE	Herr Andre Franz
Bürgerfraktion	Frau Kerstin Bruer
SPD	Frau Katharina Zacharias
(nach Losentscheid)	

• **TOP 25** – Beschlussvorlage 004-(VII.)/2019

Benennung/Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH
Für die Dauer seiner Wahlperiode entsendet der Stadtrat in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft folgende Vertreter:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP	Frau Marlis Schünemann	Vertreter der Stadt HDL
AfD	Herr Wolfgang Rehfeld	Vertreter der Stadt HDL
Bürgerbewegung HDL	Herr Stefan Scholz	Vertreter der Stadt HDL
DIE LINKE	Frau Roswitha Schulz	Vertreter der Stadt HDL
Bürgerfraktion	Herr Thomas Feustel	Vertreter der Stadt HDL
CDU/FDP	Herr Norbert Eichler	Sachkundiger
DIE LINKE	wird nachgereicht	Sachkundige/r
	Frau Nicole Heinrichs	Arbeitnehmervertreterin

• **TOP 26** – Beschlussvorlage 005-(VII.)/2019

Benennung/Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH.

Für die Dauer seiner Wahlperiode entsenden die Fraktionen / der Stadtrat in die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft folgende Vertreter:

Fraktion	Mitglied
Bürgermeisterin	Frau Regina Blenkle
CDU/FDP	Herr Thomas Seelmann
CDU/FDP	Herr Sascha Oldenburg
AfD	Frau Nadine Brennecke
Bürgerbewegung HDL	Frau Birgit Kolbe
DIE LINKE	Herr Klaus Czernitzki
Bürgerfraktion	Herr Boris Kondratjuk
SPD	Herr Bernhard Hieber
GRÜNE	Frau Anja Reinke

• **TOP 27** – Beschlussvorlage 006-(VII.)/2019

Wahl der Vertreterin/ des Vertreters und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters der Stadt für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre".

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss in offener Wahl, *Frau Andrea Schulz als Vertreterin* sowie *Herrn Holger Waldmann als ihren Stellvertreter* zur Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" zu entsenden.

• **TOP 28** – Beschlussvorlage 007-(VII.)/2019

Wahl der Vertreterin/ des Vertreters und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters der Stadt Haldensleben für den Wasserverband Haldensleben "Heidewasser" GmbH.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss in offener Wahl, *Frau Andrea Schulz als Vertreterin* sowie *Herrn Holger Waldmann als ihren Stellvertreter* zur Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Heidewasser“ zu entsenden.

- **TOP 29** – Beschlussvorlage 012-(VII.)/2019
Besetzung des Sitzes des Stadtrates der Stadt Haldensleben im Lenkungsrat des Mehrgenerationenhauses "EHFA" in Haldensleben.
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss die Entsendung von *Stadtrat Klaus Czernitzki* in den Lenkungsrat des Mehrgenerationenhauses „EHFA“ für die Dauer der VII. Legislaturperiode.
- **TOP 30** – Beschlussvorlage 019-(VII.)/2019
Benennung der Fraktionsvertreter im Arbeitskreis Digitales Haldensleben.
Der Stadtrat beschloss, folgende Vertreter für die Beratungen in den Arbeitskreis Digitales Haldensleben zu entsenden:

Fraktion	Mitglied
CDU/FDP	Herr Mario Schumacher
AfD	Frau Sabrina Püschel
Bürgerbewegung HDL	Herr Stefan Scholz
DIE LINKE	Herr Andre Franz
Bürgerfraktion	Herr Dirk Hebecker
SPD	Frau Katharina Zacharias
GRÜNE	Herr Bodo Zeymer

- **TOP 31** – Beschlussvorlage 008-(VII.)/2019
Besetzung des Förderrates "Historischer Stadtkern".
1.) Der Stadtrat beschloss, folgende Vertreter für die Beratungen des Förderrates Innenstadt zu entsenden:

Fraktion	Mitglied
CDU/FDP	Herr Sascha Oldenburg
AfD	Herr Maik-Walter Wiese
Bürgerbewegung HDL	Frau Birgit Kolbe
DIE LINKE	Frau Roswitha Schulz
Bürgerfraktion	Frau Kerstin Bruer
SPD	Frau Katharina Zacharias
GRÜNE	Frau Anja Reinke

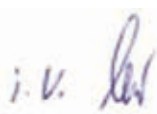
2.) Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss, folgende Akteure in den Förderrat Innenstadt zu entsenden:

Akteure	Funktion
Cornelia Rehfeld	Anwohnerin Fördergebiet
Nadja Peters	Gewerbetreibende im Fördergebiet
Sarah Schmidt	Kinderschutzbund Börde
Knut Werner Leu	Anwohner Fördergebiet
Steffi Strube	Volksbank Wolfenbüttel eG

Haldensleben, den 15.07.2019

i.V.

Wendler

i.V. 



Grundstücksangelegenheiten

Die **Stadt Haldensleben** bietet mit sofortiger Wirkung die Verpachtung einer Fläche von ca. 475 m² zur kleingärtnerischen Nutzung und Erholung an.
Die zu verpachtende Teilfläche des Flurstückes 173 der Flur 30 von Haldensleben liegt an der Alvensleber Landstraße, gegenüber der Gaststätte „Ziegelei“. Der direkte Zugang erfolgt über die Alvensleber Landstraße.

Auf der in Rede stehenden Pachtfläche befindet sich ein Bungalow in Fertigteilbauweise mit Nebengelass. Die Stromversorgung erfolgt bei Bedarf über einen Sammelanschluss und die Wasserversorgung über einen Brunnen.

Die monatliche Pacht beträgt 35,00 €.

Interessenten bewerben sich bitte bis zum 31. Juli 2019 schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per E-Mail unter Grundstuecke@Haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904 479-138.

Grundstücksverkauf mit aufstehender Baulichkeit

Die **Stadt Haldensleben** bietet, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Gremien der Stadt Haldensleben, das Grundstück Hauptstraße/Schäferberg in Satuelle mit der aufstehenden Baulichkeit zum Verkauf zu einem **Mindestgebot** von **2.000,00 €** an.

Grundstücksdaten:

Gemarkung	Satuelle	in Größe von	39 m ²
Flur	5	Lage	Hauptstraße/Schäferberg
Flurstück	319/22		



Lagebezeichnung: Das Grundstück befindet sich in zentraler Lage an der Hauptstraße, Ecke Schäferberg des Ortsteils Satuelle der Stadt Haldensleben. Der Ortsteil Satuelle hat ca. 600 Einwohner und ist ein für die Region Börde, am nördlichen Rand der Börde gelegen, typisches Dorf mit landwirtschaftlichen Hofstellen und individuellen Wohngrundstücken.

Verkehrslage: Satuelle ist ein Ortsteil der Stadt Haldensleben. Die Stadt Haldensleben ist Kreisstadt des Landkreises Börde und hat über 19.500 Einwohner. Sie liegt klimagünstig eingebettet zwischen Magdeburger Börde, Colbitz-Letzlinger Heide und Elbaue. Durch Haldensleben hindurch fließt der Fluss Ohre. Sie besitzt direkt am Mittellandkanal einen Binnenhafen. Straßenverkehrsseitig ist Haldensleben durch die Bundesstraßen 71 und 245 sowie über mehrere Landes- und Kreisstraßen gut erschlossen. Der nächste Anschlusspunkt zur Bundesautobahn 2 (Hannover-Berlin) befindet sich in ca. 15 km Entfernung (Anschlussstelle Eilsleben). Die Bundesautobahn 14 erreicht man in ca. 15 km (Anschlussstelle Dahlenwarleben). Nächstegelegene größere Orte sind Helmstedt in ca. 35 km und Wolfsburg in ca. 70 km Entfernung. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist ca. 29 km entfernt.

Erschließung: Das Grundstück liegt an der Hauptstraße, eine Ortsdurchgangsstraße K1106. Die Verkehrsfläche ist voll ausgebaut, die Fahrbahn asphaltiert, der Gehweg befestigt mit Betonsteinpflaster mit Rasenstreifen, Straßenbäumen und Straßenbeleuchtung. Die Ver- und Entsorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Trinkwasser, Abwasser und Telefon sind im Straßenkörper vorhanden.

Bauplanungsrecht: Der Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben stellt für den Bereich dieses Grundstücks eine gemischte Baufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Planungsrechtlich ist das Grundstück dem Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Stadt Haldensleben, Abteilung Bauplanung.

Gebäudebeschreibung der ehemaligen Jugendbegegnungsstätte:

Baujahr:	geschätzt ca. 1960, in den 1980er Jahren zum Jugendclub umgebaut, nach 1990 modernisierende Maßnahmen durchgeführt
Gebäudefläche:	ca. 39 m ² - Erdgeschoss ca. 5 m ² - Sanitärraum ca. 4 m ² - Windfang
Außenansicht:	straßenseitig Putz und Anstrich, sonst Ziegelsichtmauerwerk
Grundrissgestaltung:	insgesamt zweckmäßig, Sanitärraum im Anbau nutzflächenbedingt vom Aufenthaltsraum erreichbar
Konstruktionsart:	Massivbau
Fundamente:	Betonstreifenfundament
Außenwände:	Ziegelmauerwerk
Innenwände/Decke:	Ziegelmauer- u. Leichtbauwände
Dach:	Satteldach ohne Dachaufbauten (Gauben), Dacheindeckung mit Ziegel, Titanzinkdachrinnen und -fallrohre
Fenster:	isolierverglaste Kunststoff- und Holzfenster

Außenanlagen: Das Grundstück ist ein Eckgrundstück. Das Gebäude überbaut vollständig das Grundstück. Freiflächen gibt es somit nicht. Einfriedungen sind nicht vorhanden. Die Gebäudeaußenwände befinden sich auf den Grundstücksgrenzen. Der Sanitärraum ist überbaut und durch Baulast gesichert. Der Windfanganbau befindet sich im öffentlichen Raum.

Anmerkung: Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen wurde nicht geprüft.

Kaufangebot: Ein Kaufangebot ist schriftlich an die Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben bis zum **12.08.2019** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Grundstück Hauptstraße/Schäferberg in Satuelle“ zu richten. Dem Angebot ist eine kurze Darstellung zur beabsichtigten Nutzung des Grundstücks beizufügen. Die Stadt Haldensleben hält sich die volle Entscheidungsfreiheit vor, einem Gebot den Zuschlag zu erteilen und behält sich weiterhin eine Entscheidung über den Verkauf bis zur notariellen Beurkundung vor.

Kontakt Daten: Abteilung Liegenschaften, Tel.: 03904/479 138, Fax: 03904/479 149
mail: grundstuecke@haldensleben.de

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung am 06.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Spende für die Grundschule "Gebrüder Alstein" für die Herstellung einer Outdoorbank um einen Baum – Beschlussvorlage

Haldensleben, den 07.06.2019

in Vertretung



W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Bürgermeisterin

Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben (Neufassung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben.

§ 2

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Beginn und Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag des Monats erfolgen. Die Kostenbeitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- (3) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Haldensleben auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Eine Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder ist auf dieser Basis ausgeschlossen.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder die eine Kindertageseinrichtung für einige Tage im Jahr besuchen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Kostenbeiträge beinhalten nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang gemäß der Anlage dieser Satzung. Der Wechsel der Betreuungsart von der Kinderkrippe zum Kindergarten erfolgt zum Anfang des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeit von 4 bis 11 Stunden täglich zu staffeln, bzw. eine Wochenstundenbetreuung zu wählen, wenn die Verteilung der Wochenstunden auf die Tage regelmäßig wiederkehrend ist.
- (3) Gemäß § 13 (1) KiFöG LSA gilt Folgendes:
Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.
Die Unterlagen zur Ermäßigung des Kostenbeitrages sind spätestens bis zum 5. Dezember für das laufende Kalenderjahr bei der Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20-22, 39340 Haldensleben einzureichen.
Sofern Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut werden, haben die Personensorgeberechtigten die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages der Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20-22, 39340 Haldensleben unverzüglich anzuzeigen.
Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit 3 x im Monat überzogen, ist rückwirkend für den Monat der dementsprechend höhere Kostenbeitrag zu zahlen.
Zum Kostenbeitrag wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 100,00 Euro pro Monat erhoben. Eine Kostenbeitragsermäßigung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung ist dafür ausgeschlossen.

§ 4

Fälligkeit, Zahlung, Verzug

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Haldensleben zu entrichten.
Eine Zahlung des Kostenbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (2) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Haldensleben bzw. der Tagespflegestelle ausgeschlossen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 3 (3) dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen nicht unverzüglich erstattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Haldensleben, den 11.06.2019

i. V. Wender
Wender



Anlage zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung bzw. die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.08.2013

für die tägliche Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Kinderkrippe	Kindergarten
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	66,00 €	62,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	82,50 €	77,50 €
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	99,00 €	93,00 €
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	115,50 €	108,50 €
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	132,00 €	124,00 €
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	148,50 €	139,50 €
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	165,00 €	155,00 €
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	181,50 €	170,50 €
für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit für jede Stunde tägliche Betreuung	30,00 €	30,00 €

für die tägliche Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00 Uhr bis Schulbeginn und ab Schulschluss bis 17.00 Uhr	Hort
1 Stunde bzw. 5 Wochenstunden	13,00 €
2 Stunden bzw. 10 Wochenstunden	26,00 €
3 Stunden bzw. 15 Wochenstunden	39,00 €
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	52,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	65,00 €
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	78,00 €
für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit	
für jede Stunde tägliche Betreuung	30,00 €
Ferienbetreuung	
zuzüglich für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit je angefangener Woche in der Regelöffnungszeit	5,00 €

Eine Aufsplittung nach Ferientagen ist nicht möglich.

In den Ferienzeiten beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Stunden täglich.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsanspruch im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben (Neufassung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 11.06.2019

Wendler
Stellvertr. Bürgermeisterin



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 23 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 230

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Das oben genannte Flurstück bleibt weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben

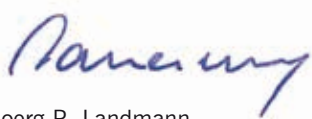
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 15

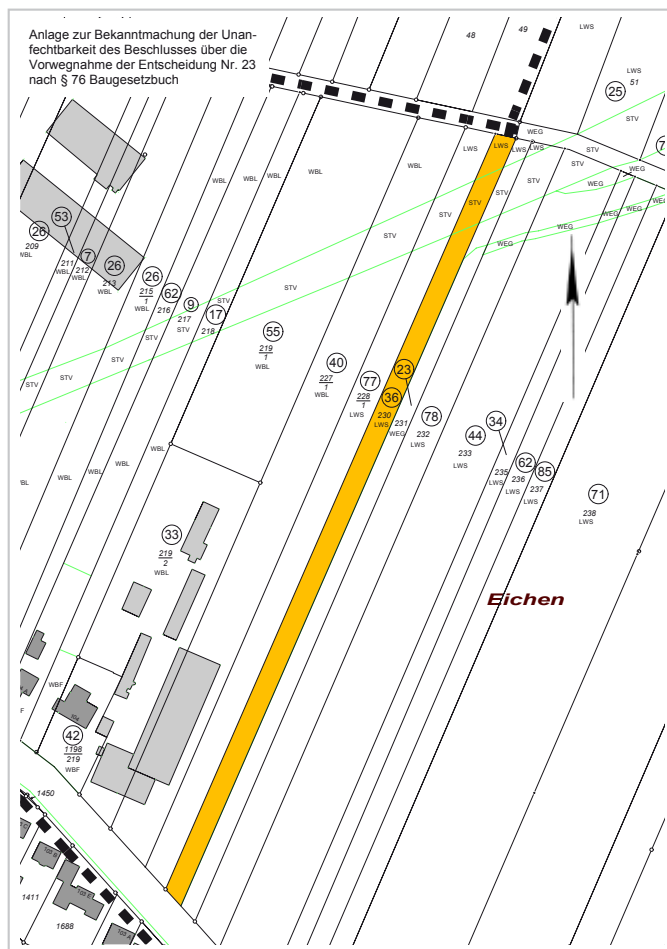
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019



Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 25 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 251/3

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Das oben genannte Flurstück bleibt weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

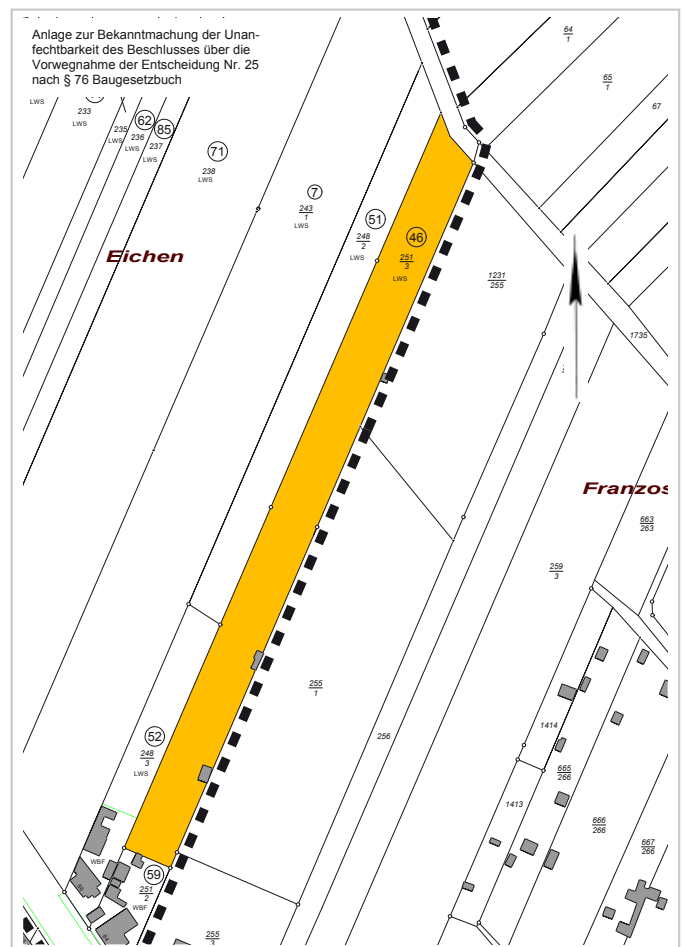
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019

Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 26 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 211

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Das oben genannte Flurstück bleibt weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

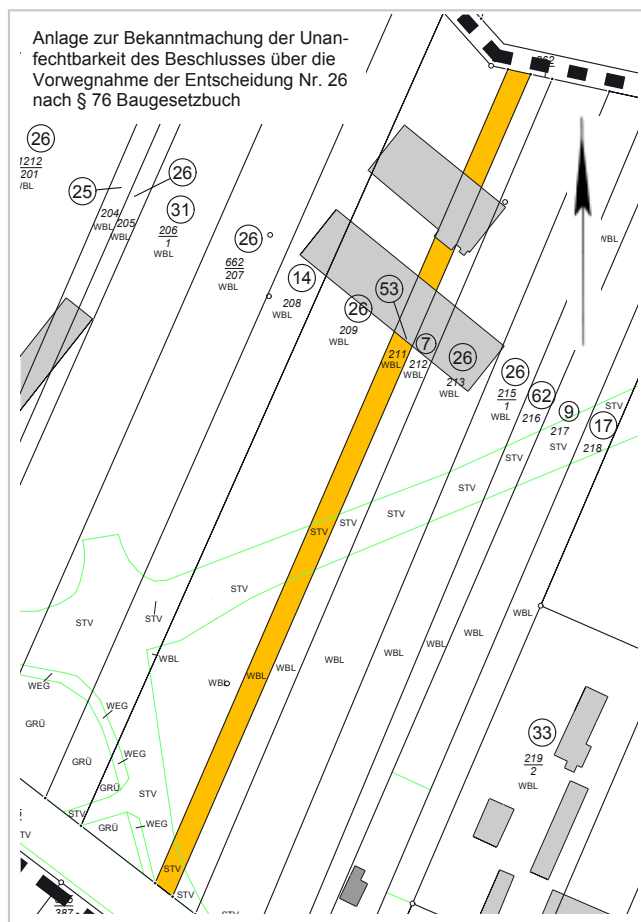
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019

Joerg P. Landmann

Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 27 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 231

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Das oben genannte Flurstück bleibt weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

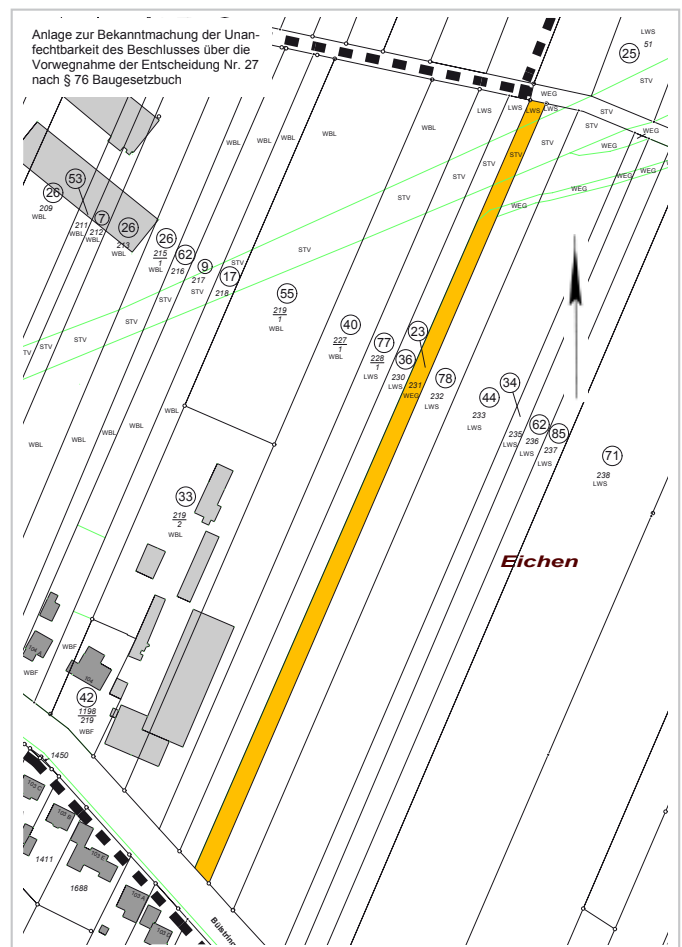
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019

Joerg P. Landmann

Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 29 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 8, Flurstücke 46/1 und 829

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Die oben genannten Flurstücke bleiben weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben

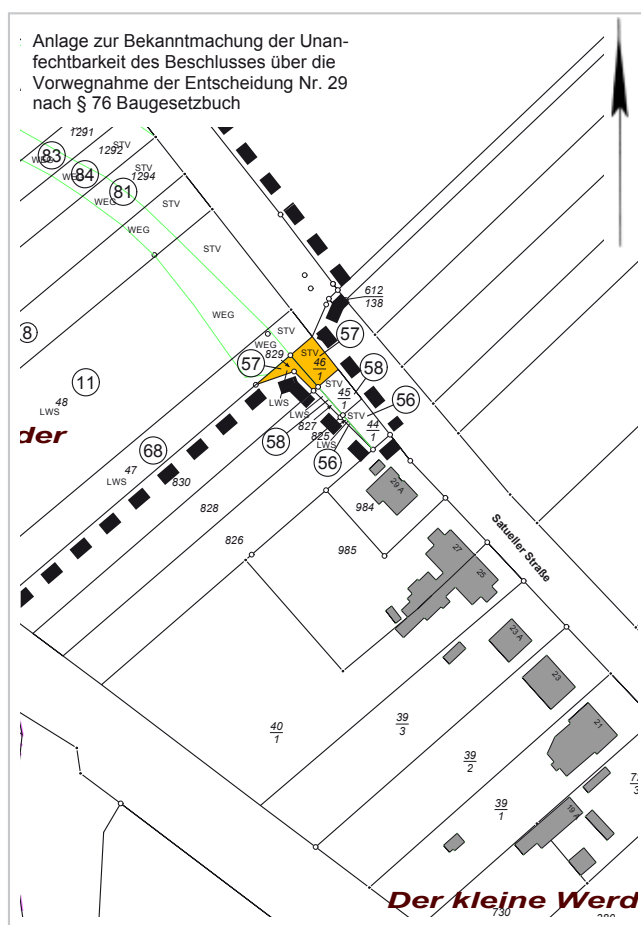
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019



Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 30 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 8, Flurstücke 45/1 und 827

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Die oben genannten Flurstücke bleiben weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

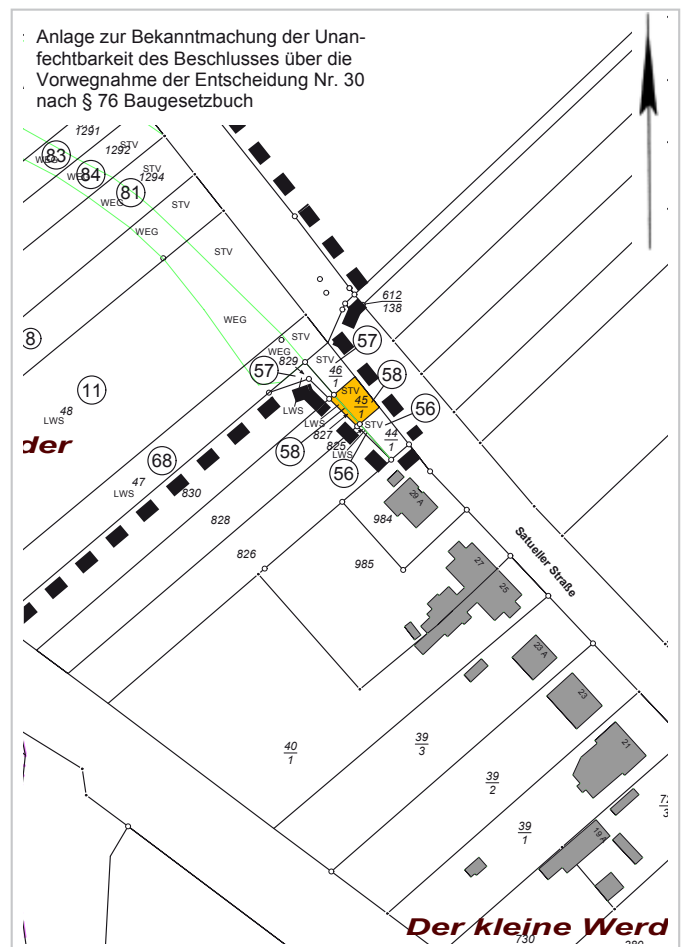
Otto-von-Guericke-Straße 15

39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019

Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 32 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 27.05.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 201/1

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Das oben genannte Flurstück bleibt weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15

39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019

Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Umlegungsausschuss
der Stadt Haldensleben

Verf. Nr.: V11-1486029/1999

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 33 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 16.04.2019 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 04.06.2019 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 212

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Das oben genannte Flurstück bleibt weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

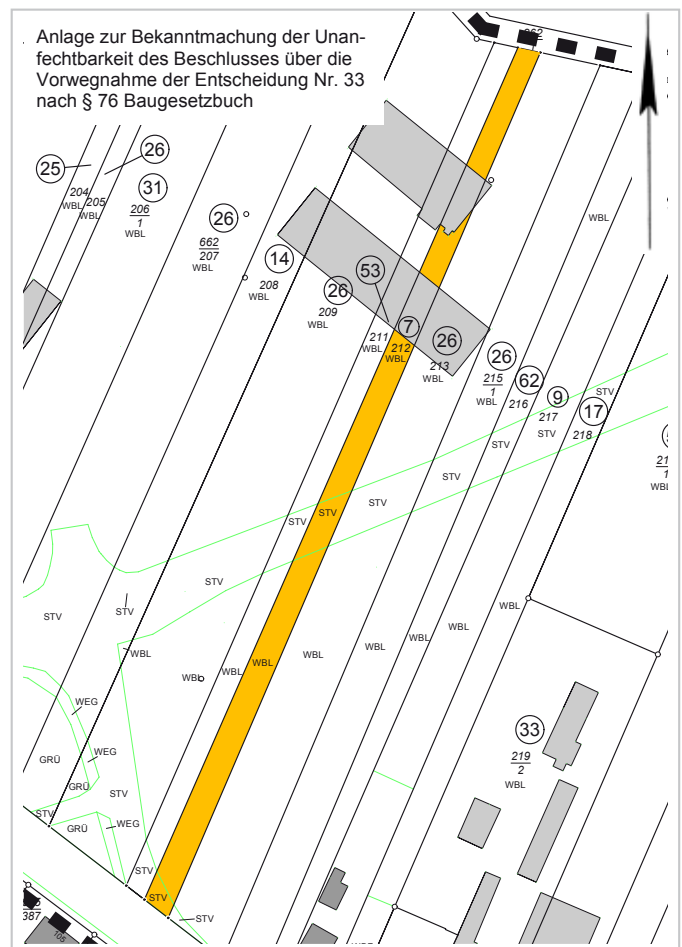
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 19.06.2019

Joerg P. Landmann

Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Haldensleben



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

, den 09.07.2019

An die Besucher des Altstadtfestes vom 23. – 25.08.2019 sowie die Betreiber von Gaststätten und mobilen Ausschankständen während des Zeitraumes des Altstadtfestes 2019

Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr:
Sicherheitsbehördliche Anordnung anlässlich des Altstadtfestes 2019

Aufgrund der §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 23.08.2019, 18.00 Uhr – 25.08.2019, 22.00 Uhr ist es den ambulanten Händlern und Betreibern ambulanter Gaststätten verboten, Getränke in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art auszuschänken bzw. zu verkaufen.
2. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 23.08.2019, 18.00 Uhr – 25.08.2019, 22.00 Uhr ist den Gaststätten mit fester Betriebsstätte der Verkauf und Ausschank von Getränken in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außengastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.
3. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 23.08.2019, 18.00 Uhr-25.08.2019, 22.00 Uhr ist es den Besuchern verboten, Gläser, Flaschen oder andere Behältnisse aus Glas jeglicher Art mit sich zu führen.
4. Das Festgebiet umfasst folgende Bereiche:
 - Gröperstraße
 - Ritterstraße
 - Holzmarktstraße von Hagenstr. bis Hausnummer 2
 - Jacobstraße von Hagenstr. bis Hausnummer 21
 - Lange Straße von Stendaler Str. bis Breiter Gang
 - Breiter Gang
 - Steinstraße
 - Stendaler Str. von Markt bis Einfahrt Parkplatz Bornsche Str. 2 (Landratsamt)
 - Pfändegraben vom Stendaler Tor bis zur Bülstringer Straße
 - Magdeburger Straße von Markt bis vor NP-Markt
 - Markt
 - Burgstraße von Markt bis in Höhe Gaststätte Brasserie
 - Hagenstraße von Markt bis Alsteinstr. (einschließlich Postplatz und Hagentorplatz)
 - Bülstringer Straße von Markt bis hinter Einfahrt Gartenstraße (Grundschule Otto Boye)
 - Maschenpromenade von Hagenstraße bis in Höhe Förderschule für Lernbehinderte (Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule)
 - Alter Friedhof

(siehe Karte-Anlage 1)

5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Punkte 1 bis 3 wird je Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € zur Zahlung fällig.
7. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Haldensleben ist gem. §§ 84 und 88 Abs. 1 SOG LSA die zuständige Gefahrenabwehrbehörde für das Gebiet der Stadt Haldensleben.

Das Altstadtfest vom 23.8.-25.8.2019 in Haldensleben ist eine Veranstaltung mit überregionalem Charakter. Zu dieser Großveranstaltung werden erfahrungsgemäß mehrere zehntausende Besucher erwartet.

Um den Besonderheiten dieser Großveranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen.

Das ausgesprochene Verbot des Ausschankens sowie des Mitführens von Getränken aus Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art stützt sich auf die §§ 1 und 13 SOG LSA, da nach derzeit erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung während der Durchführung des Altstadtfestes gefährdet ist. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kam es des Öfteren zur Verletzung von Personen durch das Werfen von Flaschen und Gläsern (z. B. auf Künstler) sowie bei Schlägereien. Die zu befürchtende Verletzung hochwertiger Rechtsgüter, nämlich des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen, ist so erheblich, dass dieser nur durch das Verbot des Mitführens und In-Verkehr-Bringens von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas begegnet werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse notwendig, weil nur so verhindert werden kann, dass ein eingelegter Widerspruch die Durchführung des Altstadtfestes in der vorgenannten Form (Verbot von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art) gefährdet. Die Ermächtigung zur Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld ergibt sich aus den §§ 53ff SOG LSA. Das Zwangsgeld in Höhe von 100 € bei Zuwiderhandlungen ist angemessen, aber auch ausreichend, um das Verbot durchsetzen zu können. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar und belastet Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten. Die Höhe des Zwangsgeldes ist im Verhältnis zu den bedrohten Rechtsgütern angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

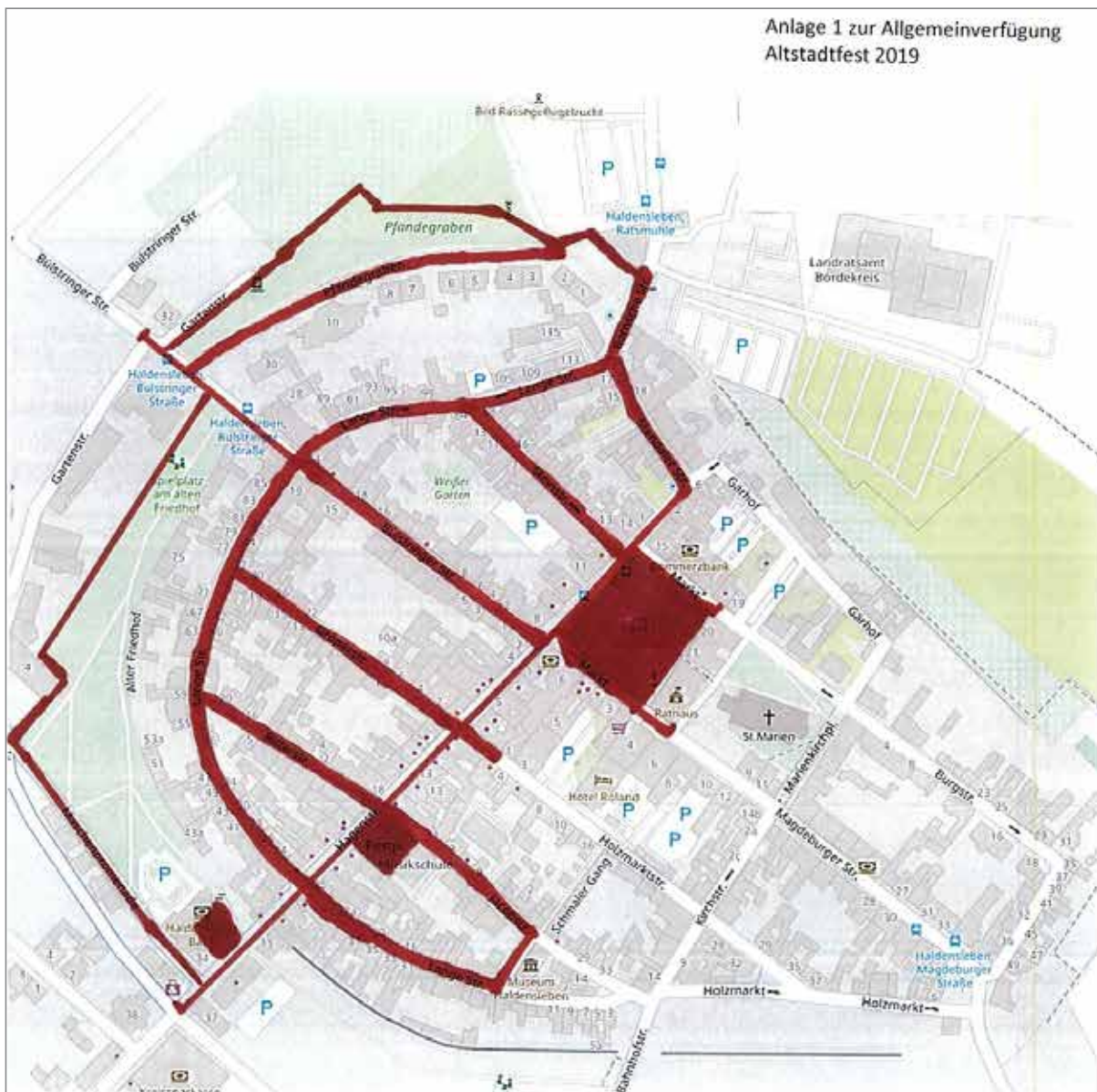
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i. v. 



Wendler

Stellvertretende Bürgermeisterin



Geschäftsordnung **für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Haldensleben**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 66), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT **Sitzungen des Stadtrates**

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates erhalten gem. § 2 Abs. 3 ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.
(§ 53 KVG LSA)
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
(§ 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA)
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
(§ 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 KVG LSA)
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 2 Buchstabe c). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Die Sitzungen beginnen um 18.00 Uhr.
(§ 53 Abs. 4 KVG LSA)
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
(§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA)
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen städtischen E-Mail-Account, an den die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von dem Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regeln die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung sowie die Nutzungsvereinbarung über die Tablets.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 18 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. (§ 53 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA)
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen. (§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA)

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. (§ 52 Abs. 1 KVG LSA)
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Die Erzeuger der Bild- und Tonaufzeichnungen stehen für diese vollumfänglich in der Eigenverantwortung. Dies gilt insbesondere für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten und Umsetzung relevanter Datenschutzaspekte. Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen. Eine beauftragte Bildaufzeichnung durch die Verwaltung, den Stadtrat oder deren Veranlassung an Dritte gibt es nicht.
- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Tonübertragungen sowie Tonaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Tonträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben. (§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
 - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
 - f) Vergabeentscheidungen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (§ 57 Abs. 1 KVG LSA)
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
 - d) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - g) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, über getroffene Vergabeentscheidungen ab einem Auftragswert von 25.000 € sowie ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
 - h) sonstige Mitteilungen der Verwaltung,
 - i) Anfragen und Anregungen,
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
 - k) Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil,
 - l) Anfragen und Anregungen im nichtöffentlichen Teil,
 - m) Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - n) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 5 Abs. 2),
 - o) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Redezeit je Fragendem zur Stellung der Frage darf 3 Minuten nicht überschreiten. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zweck der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss. (§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Haldensleben haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen. (Art. 19 LVerf LSA)

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (§ 33 Abs. 4 KVG LSA)
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann zu jedem Tagesordnungspunkt zwei Mal erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich stehend von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes des Stadtrates darf 5 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit für die Begründung eines Antrages beträgt für den Einbringer des Antrages maximal 7 min.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 10
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. (§ 78 Abs. 4 KVG LSA)
- (7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden. (§§ 25 Abs.5, 26 Abs. 6 KVG LSA)
- (8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird. (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste (Dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.)
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
 - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
 In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates den Entscheidungsvorschlag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handaufheben mit den entsprechenden Sichtkarten abgestimmt (grüne Sichtkarte=ja, rote Sichtkarte=nein, gelbe Sichtkarte=Enthaltung). Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (§ 56 Abs. 2 KVG LSA)
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht. (§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (§ 56 Abs. 3 KVG LSA)
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmaabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(§ 56 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA)

- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (§ 56 Abs. 4 KVG LSA)
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. (§ 59 KVG LSA)

§ 15

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.
- (2) Die Niederschrift enthält folgenden Inhalt:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Gegenstände der Sitzung (wie Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können vorab verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich“ zu versenden. Im Rahmen der digitalen Ratsarbeit werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Stadtrates werden hierüber unverzüglich per E-Mail informiert. Hierfür werden jeweils separate Passwörter zur Verfügung gestellt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs.2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Gleichzeitig werden diese Niederschriften zeitnah im Internet auf der Stadtseite www.haldensleben.de veröffentlicht. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden. (§ 58 KVG LSA)

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. (§ 57 KVG LSA)

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit. (§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

II. ABSCHNITT – Fraktionen

§ 18 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. (§ 44 KVG LSA)

III. ABSCHNITT – Ausschüsse des Stadtrates

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die vollständigen Sitzungsunterlagen und die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den jeweiligen Ausschussmitgliedern innerhalb einer Frist von 7 Tagen in digitaler Form gem. § 2 Abs. 3 zuzuleiten. Außerdem sind die Niederschriften ebenfalls digital dem Vorsitzenden des Stadtrates und allen anderen Stadträten zuzusenden.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (7) In den beratenden Ausschüssen kann den Anwohnern Rederecht eingeräumt werden, die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.

IV. ABSCHNITT – Öffentlichkeitsarbeit

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. (§ 52 KVG LSA)

V. ABSCHNITT – Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Änderung der Geschäftsordnung

Über einen Änderungsantrag zur Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat mit einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 11.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2014, einschließlich der 1. Änderung vom 11.06.2015, außer Kraft.

Haldensleben, den 11.07.2019

Guido Henke
Stadtratsvorsitzender

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht postalisch versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Unterlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates, sind verpflichtet, in Vorbereitung der Sitzungen das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

- (1) Die Stadt stellt jedem Mitglied des Stadtrates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.
- (2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte nicht gestattet.
- (3) Sofern die Mitglieder des Stadtrates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen möchten, finden folgende Regelungen Anwendung:
 1. Den Stadtratsmitgliedern ist es auf Antrag gestattet, mit anderen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen.
Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsstadtrat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
 2. Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

- (2) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Stadtratsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Stadtratsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.
- (6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist nicht gestattet.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.
- (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt. Sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört, hat er das Endgerät zum Ende der Wahlperiode zurückzugeben. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet.
- (2) Sofern Stadtratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.
- (3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

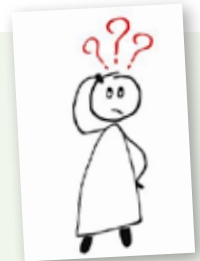
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeglichen geschlechtlichen Formen.

STADT- UND KREISBIBLIOTHEK Gerikestraße 3a, ☎ 03904 49530**Sommerzeit – Lesesommerzeit XXL in der Stadt- und Kreisbibliothek**

Noch bis zum 19. August sind Schülerinnen und Schüler ab 8 Jahren herzlich eingeladen, sich am Lesesommer XXL in der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben zu beteiligen. Einfach mit dem Bibliotheksausweis während der Öffnungszeiten die Stadt- und Kreisbibliothek besuchen. Wer noch keinen hat, bringt eine Einverständniserklärung der Eltern zur Ausstellung eines kostenlosen Leseausweises mit. Dann kann man sich zwei Bücher aus dem Lesesommer-repertoire ausleihen. Wer dann jeweils zwei Fragen zu diesen Büchern auf den Fragezetteln richtig beantwortet, wird zur Abschlussveranstaltung eingeladen und erhält ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die Stadt- und Kreisbibliothek freut sich auf eine rege Beteiligung!

Märchen von schlauren Frauen**– Lesung in der Kinderbibliothek am 24. Juli um 10:00 Uhr**

Nichts haben, viel wollen - so sind Frauen! Das Rätselraten geht los: Wie geht das?
Zuhör- und Mit-mach- Programm für Grundschüler mit Herta Springborn.
Der Eintritt ist frei, anmelden bitte unter: 03904/40159 oder in der direkt KulturFabrik.

**ALSTEINCLUB** KulturFabrik – Gerikestraße 3a, ☎ (0 39 04) 4 01 59**Kurs für kleine Köche ab 6 Jahren am 22. Juli um 10:00 Uhr**

Wie lange brauchen leckere Nudeln bis man sie essen kann? Wie macht man einen richtig tollen Salat?
Und was ist eigentlich gesund? Wir bereiten zusammen mit euch ein leckeres Essen zu.
Der Eintritt ist frei, dann nix wie fix anmelden unter: 03904/40159 oder direkt in der KulturFabrik.

**Zauberer Alfino entführt Euch in die Welt der Magie!****am 23. Juli um 10:00 Uhr**

Magie – Aber was ist das? So richtig wollen die Kunststücke nicht gelingen. Alfino braucht eure Unterstützung. Wollt ihr Alfino beim Zaubern helfen? Dann meldet euch an unter 03904/40159 oder direkt in der KulturFabrik. Der Eintritt ist frei und die Zauberschulungsdauer beträgt circa 40 Minuten.

Besuch im Tierheim Satuelle inklusive Grillen am 26. Juli um 10:00 Uhr

Gemeinsam besuchen wir das Tierheim in Satuelle. Die Mitarbeiter erzählen euch etwas über die Arbeit im Tierheim. Ihr könnt so Hunden, Katzen und anderen Kleintieren ganz nah kommen, sie vielleicht auch streicheln und sie eventuell bei einem Spaziergang begleiten (sofern die Tiere dies möchten). Danach wird gemeinsam am Tierheim gegrillt. Ein Mittagessen in der Einrichtung ist von daher nicht erforderlich. Für Kinder ab 5 Jahren. UKB: 1,50 € p.P., (Diese gehen an das Tierheim). Anmeldung unter 03904/40159 erbeten, um Details zur Anfahrt zu besprechen. Über eine freiwillige Spende freut sich das Tierheim sehr.

**Vernissage am 28. Juli um 17:00 Uhr****Elfi Thurmman & 7 weitere Künstler – Kunstwärts zur Seele**

Mit ihrer Ausstellung möchten die Künstler, die im eigenen Prozess der Individuation entstandenen Werke, sowie Werke die in kunsttherapeutischen Projekten, Settings oder im Studium entstanden sind, präsentieren. Ihr Anliegen ist es, auf das Thema Kunst und Therapie – Wege zur Selbstfindung – aufmerksam zu machen, zu informieren und sie am Prozess der Selbstfindung teilhaben zu lassen. Lassen Sie sich ein, auf eine berührende Reise zum Mittelpunkt der menschlichen Seele.

Die Ausstellung ist bis zum 21. September während der Öffnungszeiten der KulturFabrik zu sehen.
Der Eintritt ist frei.

So., 29.09.2019, 18:00 Uhr KulturFabrik Haldensleben



Konzert „ABBA hallo! Unplugged meets electronic“ mit dem TrioLogic

ABBA hallo! TrioLogic kombiniert erstmals und auf eine einzigartige Weise den reinen Klang akustischer Instrumente mit einem elektronisch-synthetischen Sound.

VVK: 15,00 € (erm.*: 13,00 €), AK: 17,00 € (erm.*: 15,00 €)

* = ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten und Schwerbehinderte nach Vorlage eines gültigen Dokumentes
Kartentelefon: 03904/40159

REGIONAL MARKT

am 03. August 2019
auf dem
Hagentorplatz

✓ MEHR REGIONALITÄT
✓ MEHR QUALITÄT

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf
Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 22. August 2019

Redaktionsschluss: 08. August 2019